

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. October 1898.

26.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 25. September 1898, Nr. 20100,

betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Reben und anderen Reblausträgern zwischen Orts-, beziehungsweise Steuergemeinden, rücksichtlich deren ein Ausfuhrverbot auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassen worden ist.

In das mit der h. ä. Kundmachung vom 11. März 1897, Nr. 2099 R.-G.-Bl. Nr. 6, beschriebene erste (I.) mit Krain gemeinschaftliche Gebiet, in welchem der Verkehr mit Reben und anderen Reblausträgern freigegeben wurde, wird auch die krainische Gemeinde Budanje des politischen Bezirkes Adelsberg aufgenommen.

Der k. k. Statthalter:

Goß m. p.

